

Einsatzrecht Feuerwehrpraxis

Schnell verstehen und umsetzen

Bearbeitet von
Sören Preuß, Alfons Rempe, Dr. h.c. Klaus Schneider

1. Auflage 2016. Onlineprodukt.
ISBN 978 3 8111 4570 2

[Wirtschaft > Verwaltungspraxis > Feuerwehr, Katastrophen- und Zivilschutz](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Grundgesetz

Überblick

Das Grundgesetz (GG) ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es legt die staatliche Grundordnung fest, indem es die Staatsform, die Aufgaben der Verfassungsorgane und die Rechtsstellung der Bürger regelt. Mit dem Begriff „Grundgesetz“ sollte vor dem Hintergrund der deutschen Teilung auf den provisorischen Charakter dieser Verfassung für die Bundesrepublik hingewiesen werden. Im Einigungsvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten (1990) wurden die Teile, die durch die Wiederherstellung der Einheit überholt waren, aufgehoben. Seit dem 03.10.1990 gilt das Grundgesetz auch in den neuen Bundesländern.

Das Grundgesetz ist in 14 Abschnitte gegliedert, denen eine Präambel vorangestellt ist.

In Abschnitt I sind die Grundrechte festgelegt, in Abschnitt II die Staatsform der Bundesrepublik Deutschland und das Verhältnis von Bund und Ländern zueinander, Abschnitt III behandelt den Bundestag, Abschnitt IV den Bundesrat, Abschnitt V den Bundespräsidenten und Abschnitt VI die Bundesregierung. Abschnitt VII befasst sich mit der Gesetzgebung des Bundes und Abschnitt VIII mit der Ausführung der Bundesgesetze und mit der Bundesverwaltung. Abschnitt IX behandelt die Rechtsprechung, Abschnitt X das Finanzwesen und Abschnitt XIa den Verteidigungsfall. In Abschnitt XI sind Übergangs- und Schlussbestimmungen festgelegt.

Das Grundgesetz ist im wahrsten Sinne des Wortes ein **Grundgesetz**, d.h., es ist die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Menschen in Deutschland.

1 Artikel 1 – Würde des Menschen

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ So lautet der erste Satz des Grundgesetzes, der auch wohl als der wichtigste Satz anzusehen ist.

Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt. Es besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen dem Menschen und den Gegenständen – einschließlich der Tiere. Der Mensch darf nicht als Instrument benutzt werden. Dementsprechend verbietet es die Menschenwürde, den Menschen zum bloßen Objekt des Staats zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die sein Menschsein prinzipiell infrage stellt.

Die Menschenwürde ist auch betroffen, wenn die prinzipielle Gleichheit eines Menschen mit allen anderen Menschen in Zweifel gezogen wird.

Träger des Grundrechts auf Menschenwürde sind **alle** Personen, selbstverständlich auch Kinder. Die Menschenwürde besitzt jeder Mensch ohne Rücksicht auf seine

Eigenschaften, seine Leistungen, seinen sozialen Status oder seine Nationalität (also auch Ausländer), aber auch Verbrecher bzw. Geisteskranke.

Bürgerrechte dagegen sind sog. Teilnahmerechte (aktives und passives Wahlrecht, Bekleidung öffentlicher Ämter), sie stehen in der Regel nur demjenigen zu, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

2 Artikel 2 – Freiheitsrechte

Unter dem allgemeinen Recht der Freiheit der Person garantiert Artikel 2 GG jedermann das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Garantiert werden weiterhin das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die körperliche Freiheit der Person.

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit umfasst den persönlichen wie den sozialen Bereich, Kultur und Wirtschaftsleben, aktives Tun und Unterlassen, sich dem Gemeinschaftsleben zu öffnen oder sich daraus zurückzuziehen, den Schutz der Intimsphäre sowie des familiären Bereichs. Es umfasst auch die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit, die Freiheit der Vertragsgestaltung und die Freiheit der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

Grenzen der Entfaltungsfreiheit sind die Rechte anderer, das Sittengesetz und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Das bedeutet, dass die Freiheitsrechte des Einzelnen dort begrenzt sind, wo die Freiheitsrechte eines anderen verletzt werden oder wo die anerkannten sittlichen Gemeinsamkeiten übertreten werden bzw. gegen die verfassungsmäßige Ordnung (Gesetze) verstoßen wird.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit entzieht dem Staat grundsätzlich die Verfügung über Leben und Körper des Menschen. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichtet aber auch den Staat, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn das Leben sonst vernichtet oder gefährdet werden könnte.

3 Artikel 3 – Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Dieses Grundrecht bindet Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Der Gleichheitssatz gebietet daher, dass Gleiches rechtlich auch gleich behandelt wird. Ebenso kann Ungleiches unterschiedlich behandelt werden, jedoch ist eine willkürliche oder sonst sachfremde Differenzierung nicht zulässig.

Für die Verwaltungen ist der Gleichheitssatz vor allen Dingen im Bereich des sog. Ermessens bedeutsam. Die Verwaltungsbehörden sind gehalten, ihren Entscheidungen keine sachfremden oder willkürlichen Erwägungen zugrunde zu legen, d.h. nicht ohne sachlichen Grund von einer bisher geübten Praxis abzuweichen. Soweit nicht sachliche Gründe eine Abweichung rechtfertigen, kann ein Rechtsanspruch auf unveränderte Fortführung oder Anwendung einer Verwaltungsvorschrift begründet sein.

4 Artikel 5 – Meinungs- und Pressefreiheit

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild (und auch in anderen Medien) frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Unter der Meinungsfreiheit ist die Freiheit zu verstehen, Meinungen zu haben und sie auch zu äußern.

Es ist grundlegend für ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen, dass jeder frei sagen kann, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Die Meinungsfreiheit garantiert das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild (und auch in den sonstigen Medien) frei zu äußern. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Meinung richtig oder falsch, irrational oder emotional geäußert wird.

Das Freiheitsrecht der freien Meinungsäußerung ist jedoch nicht schrankenlos. Es findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Allgemeine Gesetze sind nur solche, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten, so insbesondere die Strafgesetze, die Richter- und Beamten Gesetze sowie die Grundregeln über das Arbeitsverhältnis. Die Auslegung der das Grundrecht der Meinungsfreiheit einschränkenden allgemeinen Gesetze darf aber den besonderen Wertgehalt des Grundrechts nicht beeinträchtigen.

Verleumdungen oder Beleidigungen, also die Verletzung der persönlichen Ehre einer Person, sind durch das Recht der Meinungsfreiheit nicht gedeckt.

Artikel 5 GG gewährleistet als besondere Ausprägung des Grundrechts der Meinungsfreiheit die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film bzw. Fernsehen und stellt außerdem eindeutig fest: „Eine Zensur findet nicht statt.“

Der Begriff „Presse“ umfasst nicht nur die Tageszeitungen, sondern alle Druckerzeugnisse. Die Garantie der freien Berichterstattung durch Rundfunk (natürlich einschließlich Fernsehen und aller digitalen Medien) sowie Filme sichert nicht nur die Unterrichtung über Tatsachen, sondern ebenso wie die Pressefreiheit auch die Kundgabe von Stellungnahmen und Wertungen. Die dadurch gewährleistete Aufgabe der Medien, bei der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken, ist wesentliches Merkmal einer freiheitlichen, demokratischen Staatsform.

Wie bei der Meinungsfreiheit sind aber auch bei der Pressefreiheit Schranken gesetzt durch die allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre.

5 Artikel 13 – Unverletzlichkeit der Wohnung

Artikel 13 GG sagt wörtlich: „Die Wohnung ist unverletzlich.“

Träger des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist jedermann (also auch Ausländer und juristische Personen), der unmittelbarer Besitzer der geschützten Räume ist, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, also auch der Mieter.

Durchsuchungen von Wohnungen bedürfen einer richterlichen Anordnung. Nur bei „Gefahr im Verzug“ dürfen auch die in den Gesetzen vorgeschriebenen anderen Organe

(Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll, Steuerfahndung) Durchsuchungen in vorgeschriebener Form durchführen.

Im Übrigen sind Eingriffe und Beschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung zulässig nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr (z.B. Feuer, Überschwemmung, Einsturzgefahr) oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen (auch bei drohendem Selbstmord).

In besonderen Einzelfällen, z.B. Katastrophen, Abwehr von Seuchengefahren oder sonstigen Gemeinwohlerfordernissen, sind Eingriffe unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen möglich.

6 Artikel 14 – Gewährleistung des Eigentums

Durch Artikel 14 GG werden das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Eigentum ist das umfassende Recht an einer Sache (in diesem Fall auch an Tieren), also an körperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen. Der grundrechtlich gewährleistete Schutz des Eigentums geht über diesen Begriff hinaus und umfasst auch sonstige Forderungen und Rechte (z.B. geistiges Eigentum) und vermögenswerte Rechte.

Die Gesetzgebung kann zwar Inhalt und Schranken des Eigentums und des Erbrechts näher bestimmen, doch kann sie beide nicht abschaffen oder in ihrem Kernbereich antasten. Zu diesen Gesetzen sind die Brandschutzgesetze der Länder zu rechnen, die der Feuerwehr – hier auch wieder ganz besonders unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit – die Befugnis geben, in fremdes Eigentum einzugreifen. Soweit bei diesem Eingriff in das fremde Eigentum Schäden entstehen, hat der Geschädigte in der Regel Anspruch auf Schadenersatz.

7 Artikel 20 – verfassungsrechtliche Grundprinzipien, Widerstandsrecht

Artikel 20 GG enthält eine „Verfassung in Kurzform“. In ihm sind tragende Grundsätze des Staatsaufbaus enthalten, die auch nicht im Wege der Verfassungsänderung beseitigt werden können.

Die staatsrechtlichen Aufgaben und Funktionen in der Bundesrepublik Deutschland sind zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Sowohl der Bund als auch die einzelnen Länder sind Staaten. Das Grundgesetz sieht gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, ein Widerstandsrecht vor, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Das Widerstandsrecht ist als äußerstes Mittel zur Wiederherstellung der rechtstaatlichen Ordnung anerkannt, wenn das bekämpfte Unrecht offenkundig ist und die von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe bieten, dass der Widerstand das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechts ist. Kein Widerstandsrecht besteht gegen Entscheidungen, die von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der rechtsstaatlichen Ordnung getroffen werden.

8 Artikel 20a – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Nach Artikel 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Mit natürlichen Lebensgrundlagen ist die gesamte natürliche Umwelt des Menschen gemeint. Erfasst werden die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden sowie Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in ihren Lebensräumen und die Beziehungen zwischen diesen Elementen.

Die grundgesetzliche Bestimmung des Artikels 20a GG zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet den Staat zum einen dazu, Eingriffe in die Umwelt zu unterlassen. Darüber hinaus hat er Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt zu ergreifen. Insbesondere hat er Eingriffen in die natürlichen Grundlagen entgegenzutreten.

Der Umweltschutz bezieht sich nicht nur auf die Abwehr konkreter Gefahren, sondern auch auf die Vorsorge. Dem Entstehen von Umweltbelastungen soll umfassend vorgebeugt werden, unabhängig davon, ob ein konkretes Gefährdungspotenzial belegbar ist. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut „Verantwortung für die künftigen Generationen“.

Gerade diese Bestimmung des Grundgesetzes über den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist für den Einsatz der Feuerwehren (z.B. Schaumeinsatz, Löschwasserrückhaltung) von besonderer Bedeutung.